

Personalvorlage

Vorlage Nr.: 10/005/2025

Federführung:	Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum:	22.05.2025
Verfasser:	Jannis Niehaus	AZ:	1/10 Ni

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	10.06.2025	Vorberatung
RAT	18.06.2025	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Besetzung der Stelle der Ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrats

- a) Ausschreibungsverzicht der Stelle der Ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrats
- b) Wahl des Allgemeinen Vertreters Gert Kühling zum Ersten Stadtrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit

Sachverhalt:

In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 NKomVG außer der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten auch andere leitende Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. In Städten führen diese gemäß § 108 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Bezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat, wenn ihnen das Amt der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters übertragen ist.

Die Hauptsatzung der Stadt Lohne enthält in § 4 die Regelung, dass außer der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden kann.

Gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 NKomVG werden Beamte auf Zeit auf Vorschlag der Bürgermeisterin vom Rat für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Sie müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

Die Stelle des Allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters wurde nach öffentlicher Ausschreibung und einem durchgeführten Bewerbungsverfahren im Jahr 2012 mit Herrn Gert Kühling besetzt. Nach Einstellung als Tarifbeschäftigter erfolgte die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und anschließend in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Die damalige Stellenausschreibung aus dem Jahr 2011 beinhaltete folgende Formulierung: „Bei Bewährung oder gegebener Berufserfahrung strebt der Rat eine Wahl zum Zeitbeamten (Erster Stadtrat) nach B 2 an.“ Eine Wahl zum Ersten Stadtrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist bis heute nicht erfolgt.

Der Rat kann im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder (28 Ja-Stimmen) beschließen, von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle abzusehen, wenn er beabsichtigt, eine bestimmte Bewerberin oder einen bestimmten Bewerber zu wählen und nicht erwartet wird, dass sich in einem Ausschreibungsverfahren eine andere Person bewerben würde, die wegen ihrer Eignung, Befähigung und Sachkunde vorzuziehen wäre (vgl. § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 NKomVG). Für die Wahl einer Beamtin bzw. eines Beamten auf Zeit ist die Mitglieder Mehrheit (19 Ja-Stimmen) erforderlich.

Nach Gesprächen mit allen Fraktionsvorsitzenden erteile ich als Bürgermeisterin gemäß § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 NKomVG das Einvernehmen, von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle der Ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrats abzusehen und schlage meinen Allgemeinen Vertreter Gert Kühling gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 NKomVG für die Wahl zum Ersten Stadtrat vor. Herr Kühling hat sich in den letzten 13 Jahren als Allgemeiner Vertreter, Personalchef und seit 2014 zusätzlich als Hauptamtsleiter bewährt und entsprechende Berufserfahrung gesammelt. Als Volljurist bringt er die notwendige Sachkunde für die Stelle des Ersten Stadtrats mit. Es wird daher nicht erwartet, dass in einem Ausschreibungsverfahren eine Bewerberin bzw. ein Bewerber wegen ihrer/seiner Eignung, Befähigung und Sachkunde Herrn Kühling vorzuziehen wäre.

Die persönlichen sowie die beamten-, kommunal- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, sodass Herr Kühling unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Ersten Stadtrat gewählt werden kann.

Der Stellenplan des Haushaltsplans weist eine entsprechende Planstelle für die Erste Stadträtin bzw. den Ersten Stadtrat mit der Besoldungsgruppe B 2 aus. Mit der Wahl von Herrn Kühling zum Ersten Stadtrat wird seine derzeitige A 15-Planstelle als Leiter des Hauptamtes im Stellenplan zukünftig ersatzlos wegfallen. Die im Stellenplan für den Ersten Stadtrat vorgesehene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 198,00 € soll – wie bisher in gleicher Höhe für die A 15-Stelle vorgesehen – weiter gewährt werden. Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ändert sich die Rechtsgrundlage von § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 a) der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NKBesVO.

Beschlussvorschlag:

- a) Von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrats bzw. der Ersten Stadträtin wird gemäß § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 NKomVG abgesehen.
- b) Der Allgemeine Vertreter Gert Kühling wird gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Ersten Stadtrat gewählt. Herrn Kühling wird gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NKBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 198,00 € gewährt.

Dr. Voet